

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ahrensburg



Auftraggeber:

Planungsgesellschaft Lindenhof GbR
Bogenstraße 30
22926 Ahrensburg

Auftragnehmer:



Kieler Institut für Landschaftsökologie

Dr. Ulrich Mierwald
Rendsburger Landstraße 355
24111 Kiel
Tel.: 0431 / 6913 700
Fax: 0431 / 6913 701
Email: kifl@kifl.de
www.kifl.de

Kiel, im September 2015

Titelfoto: Blick von Osten über die B-Plan Fläche Nr. 94 der Stadt Ahrensburg auf die Wilhelmstraße mit den Linden (Aufnahme: Rüdiger Wittenberg, 9. Juni 2015).

Verfasser:

Kieler Institut für Landschaftsökologie
Rendsburger Landstraße 355 – 24111 Kiel
Tel.: 0431 / 6913 700, Fax: 0431 / 6913 701
Email: kifl@kifl.de, www.kifl.de

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Wittenberg', written in a cursive style.

Kiel, im August 2015

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Rüdiger Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Beschreibung des Plangebiets (Kurzbeschreibung)	2
3	Beschreibung des Vorhabens	4
4	Methode und rechtliche Grundlagen	5
5	Floristische und faunistische Potentialabschätzung	8
5.1	Methode und Datengrundlage zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten	8
5.1.1	Bestimmung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	8
5.1.2	Datengrundlage	8
5.1.3	Potenzialanalyse zur Ermittlung der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Plangebiet	10
5.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	11
5.3	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	11
5.3.1	Säugetiere	11
5.3.2	Reptilien	13
5.3.3	Amphibien	13
5.3.4	Fische	13
5.3.5	Käfer	14
5.3.6	Libellen	14
5.3.7	Schmetterlinge	14
5.3.8	Weichtiere	15
5.4	Europäische Vogelarten	15
6	Konfliktanalyse - Prüfung der Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen	16
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
6.1.1	Artengruppe der Fledermäuse	16
6.1.1.1	Tötungen	16
6.1.1.2	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	17
6.1.1.3	Störung	18
6.2	Europäische Vogelarten	18
6.2.1	Brutvögel	18
6.2.1.1	Tötungen	18

6.2.1.2	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	18
6.2.1.3	Störung	19
7	Fazit.....	20
8	Literatur und Quellen.....	21

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Übersicht über das B-Plangebiet Nr. 94 der Stadt Ahrensburg.....	3
Abbildung 2:	Übersicht über das Vorhaben.	4
Abbildung 3:	Ergebnisse der Datenabfrage beim LLUR im August 2015.	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Auftraggeberin Planungsgesellschaft Lindenhof GbR hat bei der Stadt Ahrensburg ein Verfahren für einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan beantragt. Mit dem vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 94 der Stadt Ahrensburg sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Neubebauung eines zentral zwischen Bahnhof und Innenstadt Ahrensburg gelegenen Grundstücks geschaffen werden.

Das Kieler Institut für Landschaftsökologie wurde von der Planungsgesellschaft Lindenhof GbR beauftragt, eine faunistische Potenzialanalyse und eine artenschutzfachliche Begutachtung durchzuführen. Potenzielle Konflikte und Lösungsmöglichkeiten werden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Begutachtung dargelegt.

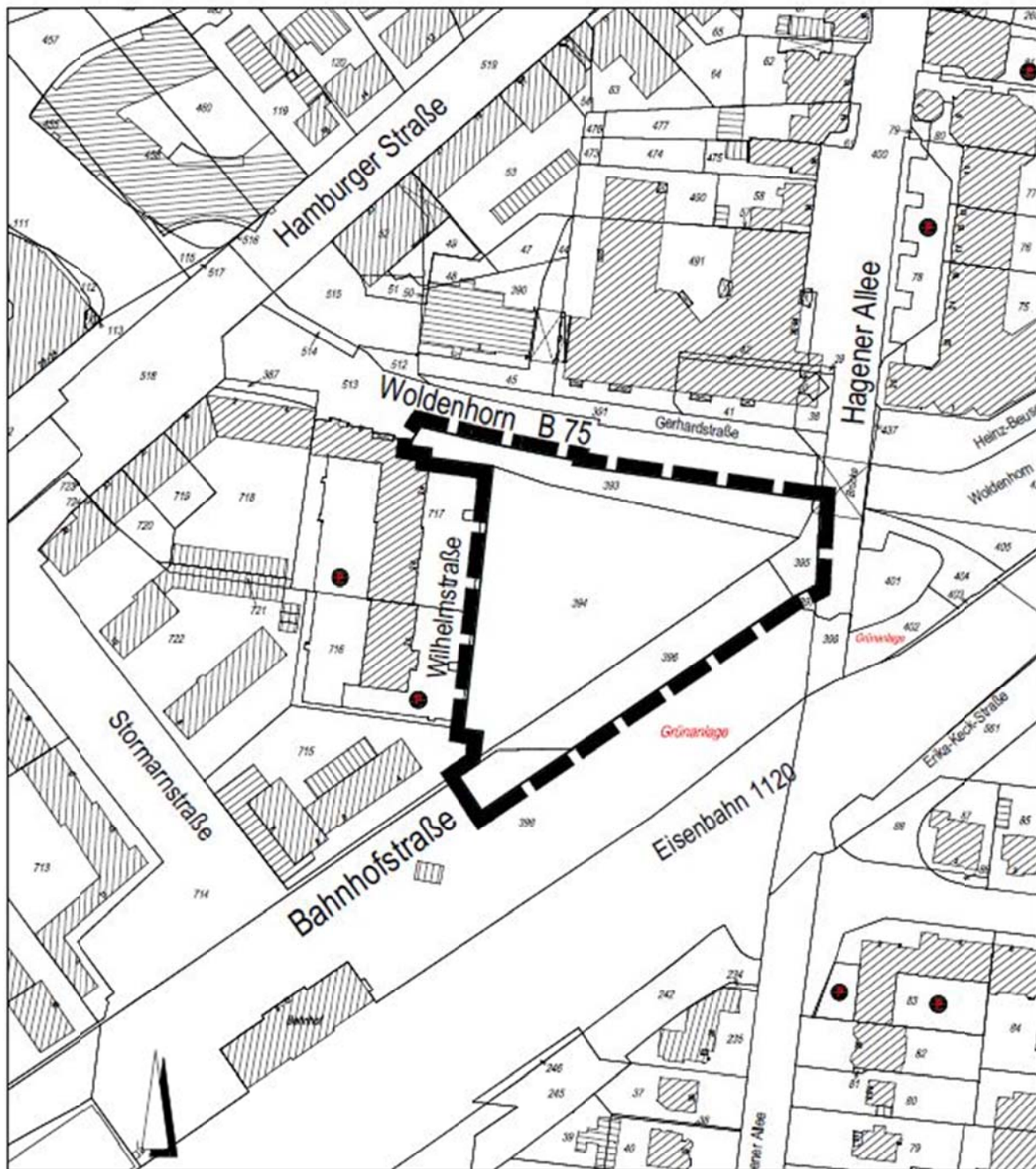
Die Erarbeitung erfolgt auf der Basis des am 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag beruht auf einer Potenzialabschätzung, für die am 9. Juni eine Begehung durchgeführt wurde, sowie auf einer Datenabfrage beim LLUR am 31. August 2015 und der Auswertung der Literatur, die Verbreitungsangaben zu den relevanten Arten in Schleswig-Holstein beinhalten. Im Rahmen der Potenzialabschätzung wurde das Plangebiet (Geltungsbereich des B-Plans Nr. 94 der Stadt Ahrensburg) sowie die direkt angrenzende Umgebung begutachtet. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gebiet. Die Potenzialabschätzung basiert auf einer Begutachtung möglicher Lebensstätten der artenschutzrechtlich relevanten Arten und dient der Einschätzung, ob bei der Bebauung artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

2 Beschreibung des Plangebiets (Kurzbeschreibung)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das B-Plangebiet im Innenstadtbereich der Stadt Ahrensburg liegt und somit einer Anzahl von menschlichen Störungen ausgesetzt ist, die eine Vorbelastung für das Plangebiet darstellen. Der vorhabensbezogene B-Plan Nr. 94 umfasst die Neubebauung eines zentral zwischen dem Bahnhof und der Innenstadt von Ahrensburg gelegenen Grundstücks. Derzeit wird fast das gesamte Plangebiet als Parkplatz genutzt. Bis auf Randbereiche besteht daher fast das gesamte Plangebiet aus verdichtetem Boden ohne Vegetation. Das Grundstück Lindenhof besteht aus den Flurstücken Nr. 394, 393 und 396 sowie teilweise Nr. 395 und 398 der Flur 9 der Stadt Ahrensburg (Abb. 1). An das Plangebiet grenzt unmittelbar westlich eine bestehende Wohnbebauung an. Südlich wird das Plangebiet von der Bahnhofstraße und den Bahngleisen, nördlich von der B 75 und westlich von der Wilhelmstraße begrenzt. Auf dem Grundstück selbst gibt es keinen Baumbestand, allerdings ist ein umfangreicher Straßenbaumbestand an den angrenzenden Straßen vorhanden. Zu beiden Seiten der Wilhelmstraße stehen insgesamt 9 Linden. Geplant ist, die fünf Linden auf der Ostseite der Fahrbahn für die Bebauung zu fällen. Die Linden leiden unter der Bodenverdichtung und -versiegelung und zeigen Schädigungen wie Spitzendürre. Der Parkplatz wurde bis dicht an die Stämme der Linden an der Wilhelmstraße heran mit einer wassergebundenen Decke befestigt, die auch bis dicht an die Stämme heran befahren wird.

Geltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 94

Grundstück "Lindenhof", Flurstücke Nr. 394, 393 und 396 sowie teilweise Nr. 395 und 398 der Flur 9 der Stadt Ahrensburg, gelegen zwischen Bahnhofstraße, Wilhelmstraße und der Bundesstraße 75, Abschnitt Woldenhorn



STADT AHRENSBURG

- DER BÜRGERMEISTER-

FD. IV.2

20.10.2014



Abbildung 1: Übersicht über das B-Plangebiet Nr. 94 der Stadt Ahrensburg.

3 Beschreibung des Vorhabens

Der vorhabensbezogene B-Plan Nr. 94 umfasst die Neubebauung eines zentral zwischen dem Bahnhof und der Innenstadt von Ahrensburg gelegenen Grundstücks. Geplant ist ein mischgenutzter Gebäudekomplex mit ca. 83 Wohnungen, ca. 1.800 qm Einzelhandel und ca. 60 Stellplätzen für PKW in einer Tiefgarage. Eine Übersicht über das Plangebiet gibt die Abbildung 2.

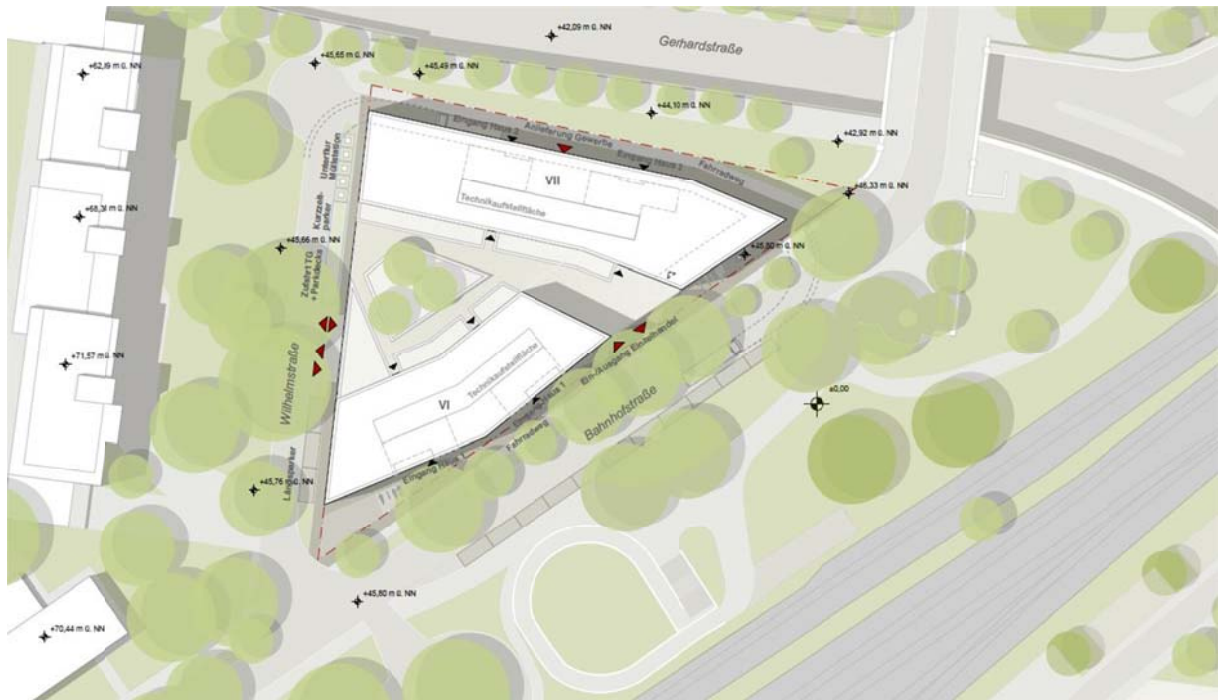


Abbildung 2: Übersicht über das Vorhaben.

Der Eingriff in die Natur fällt relativ gering aus, wegen der zentralen Innenstadtlage zwischen vorhandenen Straßen und den Bahngleisen. Die Neubebauung durch die geplanten Gebäude erfolgt größtenteils auf den durch den Verkehr und die Fahrzeugstellplätze bereits stark beanspruchten Flächen eines Parkplatzes. Es werden nur fünf Linden, die östlich der Wilhelmstraße stehen, gefällt. Die überplanten Bäume besitzen einen Stammumfang zwischen 2,16 und 2,66 m. Die Linden sind durch die hohe Verdichtung des Bodens durch den Verkehr schon stark geschädigt und tote Äste der Kronen wurden in der Vergangenheit teilweise schon eingekürzt.

4 Methode und rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung eines B-Plans gehört zu den Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG. Somit gelten die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG. Gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG beziehen sich die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG auf folgende Arten:

- (1) Arten des Anhangs IV der FFH-RL und
- (2) europäische Vogelarten (alle Arten).

Eine im Gesetz erwähnte Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten, die gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, unter besonderen Schutz stellt, existiert bisher nicht, so dass sich die vorliegende Prüfung auf die oben genannten Gruppen beschränkt.

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

Im § 44 (5) BNatSchG ist geregelt, dass für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote nach den folgenden Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 (5) BNatSchG gelten. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Satz 2). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (Satz 3). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend (Satz 4).

Verbotstatbestände

Für Tötungen, die mit Eingriffsvorhaben verbunden sein können, ist das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG maßgebend. Hier gilt abzuwägen, ob systematische Gefährdungen für die Tiere entstehen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird im Gegensatz zu den anderen Verbotstatbeständen schon in der Formulierung des Absatzes 1 dahingehend eingeschränkt, dass lediglich erhebliche Störungen verbotsrelevant sind. Es bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten und deckt somit den gesamten Lebenszyklus einer Art ab. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten verboten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können beispielsweise Nester, einschließlich ihres während der Aufzuchtzeit der Jungen zur nistplatznahen Nahrungsbeschaffung essentiellen Umfeldes oder Überwinterungsquartiere sein.

Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, sowie CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places* = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) einbezogen.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist vorhabenbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen negative Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z.B. temporäre Einzäunungen, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere). Die Maßnahme sorgt dafür, dass ein negativer Effekt gar nicht oder in einem reduzierten Umfang eintritt.

CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d.h. der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-Kommission 2007). Sofern die Brutstätte oder der Rastplatz durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitats statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung muss sichergestellt sein, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch umgesetzt werden sowie frühzeitig erfolgen, um zum vorhabenbedingten Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wirksam zu sein.

Dem aktuellen fachlichen Konsens nach kann je nach Gefährdungsprofil der betroffenen Arten teilweise oder auch ganz von vorgezogenen Maßnahmen abgesehen werden und stattdessen eine sog. „Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme“ herangezogen werden. Die Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden für vergleichsweise häufige, ungefährdete Arten durchgeführt und müssen nicht die hohen Anforderungen der CEF-Maßnahmen erfüllen, v.a. nicht hinsichtlich der zeitlichen Kontinuität, weil populationsbezogen Gefährdungssituationen nicht ableitbar sind. In Fällen,

in denen eine vorgezogene Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion nicht zwingend erforderlich ist, weil eine zeitweilige Einschränkung der Lebensstättenfunktion ohne Auswirkungen auf die betroffene Population bleibt, können auch andere, nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, um den Nachweis des Erhalts der ökologischen Funktion zu führen (vgl. LBV-SH & AFPE 2013). Können sie die betroffenen Lebensraumfunktionen für die relevanten Arten kurzfristig und im räumlichen Umfeld ersetzen, so kann ihre Umsetzung in der artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt werden.

Bei den Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich in der Regel um Maßnahmen der Eingriffsregelung, die auch artenschutzrechtlich begründet werden können.

FCS-Maßnahmen (*favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) sind Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes. FCS-Maßnahmen können nur ergriffen werden, wenn das Vorhaben die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt. FCS-Maßnahmen dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten. Sie gleichen Beeinträchtigungen in der Regel nach dem Eingriff aus. Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen müssen sie nicht in einer für die betroffenen Individuen erreichbaren Nähe zum Eingriff, sondern an geeigneten Standorten in Schleswig-Holstein umgesetzt werden.

Ausnahmeprüfung

Ist ein unvermeidbarer Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist in Folge eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und
2. wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen einer Art nicht verschlechtert und
4. Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL keine weitergehenden Ausnahmegründe fordert.
5. Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, erfolgt die Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

Für die gefährdeten oder sehr seltenen Vogelarten sowie Arten mit speziellen artbezogenen Lebensraumansprüchen erfolgt eine artbezogene Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG. Für die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche erfolgt die ggf. notwendige Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme dagegen für die jeweilige Artengruppe (Gilde) pauschal und nicht artbezogen.

5 Floristische und faunistische Potentialabschätzung

5.1 Methode und Datengrundlage zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten

5.1.1 Bestimmung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Nach § 44 (5) BNatSchG sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung von Eingriffsvorhaben nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten relevant.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln.

Gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung alle europäischen Vogelarten behandelt werden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands kann gemäß LBV-SH & AFPE (2013) bei der Vielzahl der Vogelarten, die in einem Gebiet vorkommen, wie folgt vorgegangen werden:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten (Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010) und Arten des Anhangs I der VSchRL) sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatsprüchen sowie mindestens landesweit bedeutende Rastvogelvorkommen sind auf Artniveau, d.h. Art für Art zu behandeln. Zu berücksichtigen sind hierbei die Arten der Kategorien 0 (ausgestorben), 1 (vom Aussterben bedroht), 2 (stark gefährdet), 3 (gefährdet) und R (sehr selten). Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatsprüche können in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet werden. Eine ggf. erforderliche Ausnahme kann in der Folge für die jeweilige Artengruppe pauschal beantragt werden.

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Tötung, der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der Beeinträchtigung durch Störung sind auch die Rastvögel einzubeziehen. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG eingestuft werden. Aus pragmatischen Gründen kann sich die Behandlung im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen beschränken, da kleinere Bestände von Rastvögeln vielfach eine hohe Flexibilität aufweisen. Die Bearbeitung der Rastvögel muss für jede betroffene Art auf Artniveau erfolgen.

5.1.2 Datengrundlage

Für die Abschätzung des Potenzials der artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten wurden neben der Begehung am 9. Juni 2015 nachfolgende Unterlagen ausgewertet.

Pflanzenarten:	FFH-Arten-Monitoring „Höhere Pflanzen für Schleswig-Holstein“ (BiA 2007)
	Atlas der Flora Schleswig-Holsteins und Hamburgs (RAABE 1987)

Säugetiere:	Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste (BORKENHAGEN 2014)
	Die Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2011)
	Fledermäuse in Schleswig-Holstein (FÖAG 2011)
	Fledermäuse in Schleswig-Holstein (FÖAG 2007a)
	Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste (BORKENHAGEN 2001)
	Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 1993)
Amphibien und Reptilien:	Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (KLINGE & WINKLER 2005)
	Rote Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (KLINGE 2003)
Käfer:	FFH-Monitoring der holzbewohnenden Käfer (GÜRLICH 2006)
	FFH-Wasserkäfer-Monitoring (HARBST 2006)
Libellen:	Monitoring der Libellenarten des Anhangs IV (FÖAG 2011)
	Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste (WINKLER et al. 2011)
	Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins - Arbeitsatlas 2009 (WINKLER et al. 2009)
	Monitoring der Libellenarten des Anhangs IV (FÖAG 2007b)
	Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins (LANU 1997)
Schmetterlinge:	Rote Liste der Tagfalter in Schleswig-Holstein (KOLLIGS 2009)
	Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen in Schleswig-Holstein (KOLLIGS 2003)
Weichtiere:	Atlas der Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein (WIESE 1991)
Brutvögel:	Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014)
	Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (BERNDT et al. 2003)
Gruppenübergreifend:	Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – eine Datenrecherche – Jahresbericht 2009 (FÖAG 2011)
	Verbreitungsgebiete der Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL (BfN 2007)
	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose und Band 2: Wirbeltiere (PETERSEN et al. 2004a+b)

5.1.3 Potenzialanalyse zur Ermittlung der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Plangebiet

Die faunistische Potenzialabschätzung beruht auf einer Begehung am 9. Juni 2015, auf der das Plangebiet begangen wurde und die wenigen vorhandenen Habitatstrukturen erfasst und bewertet wurden.

Zusätzlich erfolgte eine Abfrage relevanter Daten im Artenkataster der zuständigen Fachbehörde (LLUR) für das Areal des Plangebietes plus eines 1.000 m Puffers rund um das Gebiet (Erhalt der Daten am 31. August 2015). Die Ergebnisse der Abfrage zeigt die Abbildung 3.

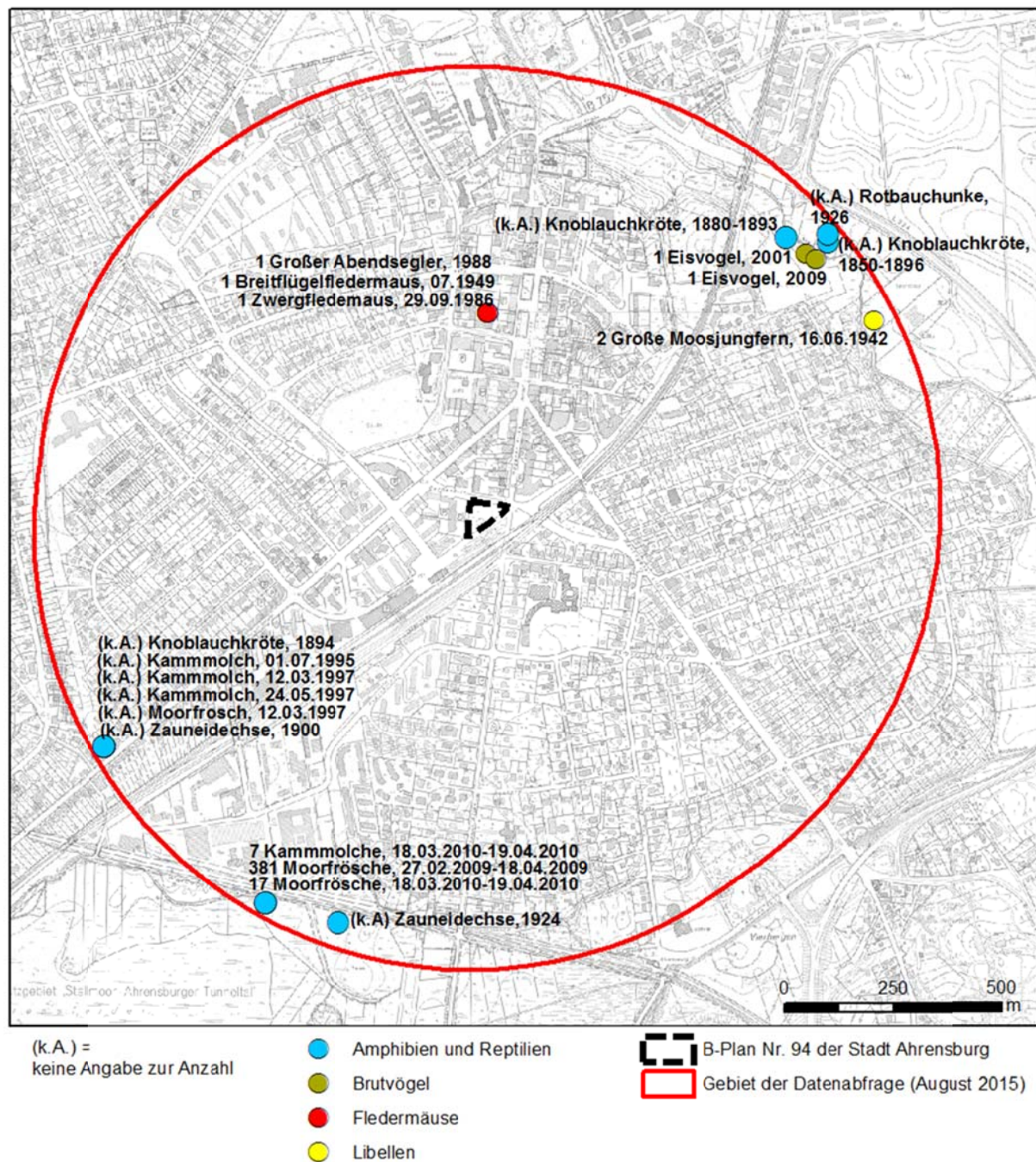


Abbildung 3: Ergebnisse der Datenabfrage beim LLUR im August 2015.

Die floristische und faunistische Potenzialabschätzung auf Basis der angetroffenen Habitatstrukturen und unter Berücksichtigung vorhandenen Daten folgt dem Vorsorgeprinzip: So wird bei der Potenzialabschätzung davon ausgegangen, dass bei Übereinstimmung von Lebensraumansprüchen und Habitatqualität solche Arten, in deren Verbreitungsgebiet das Plangebiet liegt, auch in den ihnen zusagenden Habitaten bzw. Biotopen vorkommen, soweit keine anderen Erkenntnisse dagegen sprechen (z.B. intensive Störungen im Innenstadtbereich).

Der allgemeine Eindruck bei der Begehung des Gebietes ist, dass die Intensität der Nutzung (stark verdichteter Boden auf den Flächen des Parkplatzes, eingerahmt von Gehwegen und Straßen auf allen Seiten, Lage im Zentrum der Innenstadt) und die damit einhergehende Artenarmut keine große Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten erkennen lassen. Das Gebiet unterliegt außerdem einem regen Fußgängerverkehr und den damit verbundenen Störungen. Die im Planungsraum vorkommenden Habitatrequisiten wie Rasenflächen, Büschen und Straßenbäumen finden sich auch in der Umgebung in besserer Ausprägung, sodass beispielsweise ungefährdete Vögel, die einen Großteil der artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten bilden, in der Umgebung, insbesondere der Wohnbebauung südlich und westlich des Plangebiets, ähnliche Lebensräume finden.

Im Folgenden werden die im Zuge der Datenrecherche sowie der Potenzialanalyse ermittelten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Hinblick auf das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG zu prüfen sind.

5.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es stehen 28 Farn- und Blütenpflanzen auf dem Anhang IV der FFH-Richtlinie. Sechs von diesen 28 Arten sind rezent oder zumindest in der jüngsten Vergangenheit in Schleswig-Holstein nachgewiesen.

Vorkommen von Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) können aufgrund ihrer Verbreitung bzw. der Biotopausstattung des Untersuchungsraums ausgeschlossen werden (BiA 2007, RAABE 1987). Der Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*) war ein Glazialrelikt in Deutschland und ist bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Norddeutschland ausgestorben. Auch das Vorblattlose Leinkraut (*Thesium ebracteatum*) ist nach derzeitigem Kenntnisstand in Schleswig-Holstein ausgestorben (MIERWALD & ROMAHN 2006).

Ein Vorkommen einer dieser Pflanzenarten kann somit ausgeschlossen werden.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.3.1 Säugetiere

Für 44 Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gibt bzw. gab es Nachweise in Deutschland. Im Folgenden werden nur Arten erwähnt, die in Schleswig-Holstein regelmäßig nachgewiesen werden und im Umfeld des Plangebiets in Ahrensburg vorkommen könnten.

Von den sechs Raubtierarten des Anhangs IV kommt nur der Fischotter (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein vor. Zurzeit ist der Südosten des Landes ein Verbreitungsschwerpunkt der Art. Es gibt keine Wasserflächen oder andere für den Fischotter attraktive Habitate im Plangebiet. Es sind keine Konflikte erkennbar.

Aus der Ordnung der Nagetiere sind ebenfalls sechs Arten auf dem Anhang IV vermerkt. Der größte europäische Nager, der Biber (*Castor fiber*), breitet sich entlang der Elbe aus und hat Schleswig-Holstein knapp erreicht. Ein Vorkommen im Bereich des Bebauungsplans kann ausgeschlossen werden. In Schleswig-Holstein sind nur wenige Vorkommen der Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*) in Angeln nördlich der Schlei nachgewiesen, also in großer Entfernung zum Vorhaben. Die nachgewiesenen Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein liegen schwerpunktmäßig im Südosten des Landes, also auch in der Nähe von Ahrensburg. Der nächste Nachweis liegt aus dem Staatsforst Trittau südöstlich von Ahrensburg vor. Weitere Vorkommen gibt es entlang der A 1 bis Hammoor. Nördlich davon gibt es keine Nachweise. Es gibt im Plangebiet keine geeigneten Habitate für die Haselmaus. Fast die gesamte Fläche ist vegetationslos und besteht aus durch den Verkehr verdichtetem wassergebundenen Decke, die wenigen Standorte mit Vegetation besitzen durch die geringe Artenzahl an Pflanzen keine Eignung für die Haselmaus. Außerdem ist das Gebiet sehr isoliert. Somit wird von keinem Vorkommen einer der Nagetierarten ausgegangen.

In Schleswig-Holstein kommen 15 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Fledermäuse können durch Verluste von Quartieren und Jagdgebieten sowie durch Zerschneidung von Flugrouten betroffen sein. Die Fledermausarten können im Hinblick auf ihre Vorlieben für Quartiere grob in zwei Gruppen eingeteilt werden:

- Gebäudefledermäuse sind Fledermäuse, die hauptsächlich Gebäude als Quartiere nutzen, wobei die genaue Beschaffenheit der Aufenthaltsorte noch von Art zu Art verschieden ist, z.B. enge Spalten oder große Dachräume. Im Eingriffsgebiet gibt es keine Gebäude und somit auch keine Quartiereignung für diese Gruppe der Fledermäuse.
- Die zweite Gruppe der Fledermäuse bevorzugt Baumhöhlen und -spalten als Quartier. Es gibt in Schleswig-Holstein allerdings nur eine Art, nämlich der Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die auch im Winter bevorzugt Baumquartiere wählt. Ein Vorkommen baumbewohnender Fledermäuse kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Baufeld stehen fünf große, ältere Linden mit einem BHD von 69 bis 85 cm, die aufgrund ihrer Dicke ein Potenzial für Spalten und Höhlen besitzen, die eine Eignung als Sommerquartier und Winterquartier für Fledermäuse haben können. Bei der Begehung waren mit Hilfe eines Fernglases quartiergeeignete Strukturen erkennbar.

Als Nahrungs- bzw. Jagdgebiete für Fledermäuse sind vor allem Flächen mit hohem Insektenvorkommen geeignet. Dies ist häufig an Gewässern der Fall, da Insektenlarven oft in großen Konzentrationen im Wasser leben, oder über Viehweiden, da eine große Zahl an Insekten von Vieh angelockt wird. Das Plangebiet zeigt wenig Eignung als wichtiger Nahrungsraum für Fledermäuse, da fast das gesamte Plangebiet aus verdichtetem vegetationslosem Boden besteht. Wichtige Flugrouten und Nahrungsgebiete für Fledermäuse können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Die Abfrage des Artenkatasters im LLUR ergab drei Fledermausarten an einem Gebäude etwa 420 m nördlich des Vorhabens (vgl. Abb. 3): ein Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in 1988, eine Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Juli 1949, und eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) am 29. September 1986.

Als Ergebnis der Potenzialabschätzung kann festgehalten werden, dass dem Plangebiet als Nahrungsraum für Fledermäuse nur eine sehr geringe Eignung zugesprochen wird. Eine Nutzung als Flugroute kann aufgrund fehlender Leitstrukturen, die über das kleine Gebiet hinausgehen, ausgeschlossen werden. Das Vorkommen einzelner Baumquartiere von verschiedenen Fledermausarten in den fünf großen Linden kann hingegen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ist daher erforderlich, siehe Kapitel 6.

5.3.2 Reptilien

In Schleswig-Holstein kommen nur zwei Reptilienarten vor, die auf dem Anhang IV der FFH Richtlinie geführt werden. Aufgrund der geografischen Lage und der naturräumlichen Ausstattung des Untersuchungsgebietes können Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausgeschlossen werden. Aktuelle Nachweise der Schlange sind spärlich und auf die Geest beschränkt. Die Zauneidechse als ursprünglicher Waldsteppenbewohner ist im Norden Deutschlands auf vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte angewiesen. Am Südrand von Ahrensburg liegen laut dem Artenkatasters des LLUR in knapp 1.000 m Entfernung zwei Nachweise aus zwei verschiedenen Gebieten aus den Jahren 1900 bzw. 1924 vor (vgl. Abb. 3). Aufgrund der Innenstadtlage und der Habitatausstattung des B-Plangebiets ist trotz dieser alten Nachweise von keinem Vorkommen der Zauneidechse auszugehen.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.3.3 Amphibien

Die Gruppe der Amphibien ist bis auf Ausnahmen im Allgemeinen auf Stillgewässer als Laichgewässer angewiesen. Im gesamten Plangebiet gibt es kein Gewässer. Eine besondere Eignung als Sommerlebensraum oder Überwinterungsversteck ist anhand der wenigen vorhandenen halbnatürlichen Habitate und der großräumigen Bodenverdichtung ohne Vegetationsdecke nicht zu erkennen. Die Datenabfrage beim LLUR ergab in großer Entfernung von fast 1.000 m zum B-Plangebiet mehrere Nachweise von Amphibien in verschiedenen Gebieten. Die einzelnen Nachweise sind in der Abbildung 3 dargestellt. Die Nachweise der Knoblauchkröte stammen jedoch aus dem 19. Jahrhundert. Die Rotbauchunke wurde ebenfalls nur in 1926 gefunden. Nachweise jüngerer Datums stammen vom Kammmolch und dem Moorfrosch aus dem Ahrensburger Tunneltal und aus einer Siedlung westlich davon. Aufgrund der Innenstadtlage und der Habitatausstattung des B-Plangebiets und der großen Entfernungen der Nachweise ist trotz dieser Nachweise von keinem Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV auszugehen.

Artenschutzrechtliche Konflikte können somit ausgeschlossen werden. Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.3.4 Fische

Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässerlebensräume können Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV der FFH-RL im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.3.5 Käfer

Aus Schleswig-Holstein sind Vorkommen von zwei artenschutzrechtlich relevanten, gehölbewohnenden Käferarten bekannt. Sie sind auf alte Bäume spezialisiert, sehr eng eingemischt und daher extrem selten. In Lübeck-Genin auf einem Friedhof befindet sich das letzte rezente Vorkommen des Großen Eichenbocks (*Cerambyx cerdo*). Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bewohnt ausschließlich Mulm in Höhlen alter Laubbäume und ist nur von wenigen Gebieten in Schleswig-Holstein bekannt.

Zwei Schwimmkäferarten sind aus Schleswig-Holstein nachgewiesen. Es gibt keine Gewässer im Plangebiet und somit keine Eignung für diese Arten.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.3.6 Libellen

Die Larven der Libellen leben in Gewässern. Durch das Fehlen von Gewässern besteht im Plangebiet kein Potenzial als Libellenlebensraum. Die Parkplatzfläche in der Innenstadt besitzt auch keine Eignung als Landlebensraum für die ausgewachsenen Libellen. Die Datenabfrage beim LLUR ergab einen Nachweispunkt mit zwei Exemplaren der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) vom 16. Juni 1942 ganz im Nordosten von Ahrensburg (vgl. Abb. 3). Aufgrund Fehlens von Gewässern und der Habitatausstattung des B-Plangebiets ist trotz dieses alten Nachweises von keinem Vorkommen von Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszugehen.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.3.7 Schmetterlinge

Der Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*) war auf der Geest einst verbreitet und lokal häufig. Der letzte Fund in Schleswig-Holstein stammt aus dem Jahr 1971. Der Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) wurde zuletzt 1915 bei Pinneberg beobachtet. Diese Arten sind somit nach derzeitigem Kenntnisstand in Schleswig-Holstein ausgestorben.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist ein typischer Wanderfalter und erweitert in Norddeutschland derzeit sein Areal. Die Falter sind ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Die oligo- bis polyphage Larve ernährt sich u.a. von Nachtkerzen, verschiedenen Weidenröschenarten und eventuell dem Blutweiderich. Vorkommen von Wirtspflanzen der Raupen sind im Baufeld nicht vorhanden. Ein Vorkommenspotenzial im Bereich des Vorhabens ist nicht abzuleiten.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.3.8 Weichtiere

Es sind keine Gewässer im Plangebiet vorhanden, daher sind Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) im Bereich des Vorhabens auszuschließen.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.4 Europäische Vogelarten

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten, die in Schleswig-Holstein brüten, artenschutzrechtlich relevant. Eine besondere Bedeutung kommt den gefährdeten oder sehr seltenen Arten zu, da sie sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Darüber hinaus sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten mit sehr speziellen Habitatansprüchen wie Koloniebrüter besonders zu berücksichtigen.

Während der Begehung zur Potenzialabschätzung wurden nur wenige ungefährdete, für Siedlungen typische Vogelarten wie Amsel und Haussperling beobachtet bzw. gehört.

Ein Vorkommen von einigen wenigen gebüschbewohnenden Arten mit einzelnen Brutpaaren ist anzunehmen, doch dürfte es sich dabei ausschließlich um ungefährdete, stresstolerante Arten handeln, die nicht zu den sogenannten planungsrelevanten Arten zählen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet relativ klein ist, fast vollkommen aus vegetationsloser, verdichteter wassergebundener Decke besteht und einer starken Störung durch Fußgänger und Fahrzeuge ausgesetzt ist. Ein Brutvorkommen von störungsempfindlichen Arten ist somit auszuschließen.

Die Datenabfrage beim LLUR ergab Nachweise eines Eisvogels aus zwei verschiedenen Jahren, 2001 und 2009, im Nordosten von Ahrensburg (vgl. Abb. 3). In dem B-Plangebiet gibt es keine Eignung für den Eisvogel.

Das Plangebiet zeigt auch keine Eignung um Zugvögel als Nahrungs- oder Rastplatz zu dienen.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel ist aufgrund einzelner Bruten erforderlich, siehe Kapitel 6.

6 Konfliktanalyse - Prüfung der Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen

Aus der Potenzialabschätzung lässt sich ein potenzielles Vorkommen von folgenden artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ableiten:

- Fledermäuse, die in den älteren Linden ein Tagesversteck, eine Wochenstube oder ein Winterquartier besitzen und
- Brutvögel, die in den Bäumen und Büschen oder am Boden brüten.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Artengruppe der Fledermäuse

Es liegen keine konkreten Daten aus einer Kartierung des Plangebietes zur Fledermausfauna und auch keine Nachweise aus dem Plangebiet vor. Es gibt aber in der Umgebung des Bebauungsplans Nachweise von drei Fledermausarten aus dem Artenkataster des LLUR. Wie oben dargelegt, können die nachgewiesenen Fledermausarten und eventuell auch noch weitere Arten das Plangebiet vorübergehend nutzen. Die Konfliktanalyse einschließlich der Darlegung der Konflikte sowie Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden für die Gruppe der Fledermäuse gemeinsam abgehandelt, um sämtliche potenzielle Konflikte zu erfassen.

Die älteren Bäume des Plangebietes, fünf Linden östlich der Wilhelmstraße, können mehreren Fledermaus-Arten (z.B. Abendsegler und Zwergfledermaus) als Sommerquartier dienen. Es ist somit davon auszugehen, dass bei dem Fällen von Bäumen Tagesverstecke betroffen sind. Trotz der optischen Kontrolle der Bäume vom Boden aus, können auch Wochenstuben in kleineren Höhlungen nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Winterquartieren für den Abendsegler in den zu fällenden Bäumen kann aufgrund ihrer Stärke und Höhlen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

6.1.1.1 Tötungen

Wenn eine Baufeldräumung zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem Quartiere in den Bäumen besetzt sind, kann eine Verletzung und Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Das Verbot des Tötens und Verletzens gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich jedoch durch folgende Vermeidungs-/Schutzmaßnahme verhindern:

- Bauzeitenregelung: Baumfällarbeiten müssen außerhalb des Sommerhalbjahres, in welchem die Tagesquartiere und Wochenstuben aufgesucht werden, durchgeführt werden, um Individuenverluste auszuschließen. Als günstiger Zeitraum für Fällungsarbeiten gilt das Winterhalbjahr (Anfang Dezember bis Ende Februar). In diesem Zeitraum befinden sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren. Da die Bäume auch eine Winterquartiereignung für den Abendsegler besitzen, müssen die Bäume vorher auf eine tatsächliche Nutzung als Winterquartier untersucht werden, um Tötungen zu vermeiden. Die Bäume sind im Herbst vor dem Eingriff auf Besatz zu prüfen. Wenn dabei festgestellt wird, dass ein Quartier unbesiedelt ist, wird es unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Fällung

der Bäume zu verhindern. Der beste Zeitpunkt für das Verschließen von Quartieren in Gehölzen liegt in der Regel im Herbst (September-Oktober). In dieser Zeit nutzen die Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier. Die Tiere können dann am ehesten selbständig auf andere Quartiere ausweichen (LBV-SH 2011). Eine Tötung von Fledermäusen, die sich während der Monate Dezember bis Februar im Gehölzquartieren ohne eine Winterquartiereignung befinden, stellt kein Zugriffsverbot dar, da die Anwesenheit der Fledermäuse in dem Quartiertyp Tagesversteck in den Kernwintermonaten nicht vorhersehbar ist und nur in Einzelfällen vorkommt.

6.1.1.2 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Fällung der fünf großen Linden sind Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse nicht auszuschließen.

Das Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG lässt sich jedoch durch folgende vorgezogene CEF-Maßnahmen verhindern:

- Vor Beginn der Fällarbeiten sind die fünf Linden, die gefällt werden sollen, im Herbst (September oder Oktober) endoskopisch auf Fledermausbesatz zu prüfen, um zu ermitteln, ob Quartiere betroffen sind und welche Arten sie genutzt haben. Entsprechend des vorgefundenen Besatzes sind rechtzeitig vor der nächsten möglichen Quartiernutzung in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an geeigneten Standorten im Umfeld Ersatzquartiere (Fledermauskästen für baumbewohnende Arten) anzubringen, z.B. an den verbleibenden Linden westlich der Wilhelmstraße. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt dadurch im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- Sollte die endoskopische Untersuchung der Bäume Winterquartiere nachweisen, müssen diese bei der Untersuchung, also vor dem winterlichen Wiederbesatz, verschlossen werden und ebenfalls durch geeignete Quartiere (wintertaugliche Fledermauskästen) schon zur Winterzeit ersetzt werden. Ist ein im Herbst überprüftes Winterquartier bereits mit Fledermäusen besetzt, so ist wie folgt vorzugehen (vgl. LBV-SH 2011, S. 50): Zunächst erfolgt am Quartier so zeitnah zur Fällung wie möglich eine abendliche Ausflugsbeobachtung. Nach Ende des Ausflugs (ca. 30 Minuten nach dem letzten Ausflug) wird das Quartier kontrolliert, ggf. endoskopiert und bei sicherem Nichtbesatz umgehend verschlossen. Sollten sich jedoch noch Tiere im Quartier befinden, so wird seine Öffnung mit einer Reuse ausgestattet, die zwar das Ausfliegen der Tiere erlaubt, einen erneuten Einflug jedoch verhindert. Bei der Wahl des Reusentyps ist der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen. Die Reuse an der Quartieröffnung kann im Einzelfall Schreckreaktionen und ein Verharren der Fledermäuse im Quartier auslösen. Daher muss anschließend täglich kontrolliert werden, ob die Tiere das Quartier verlassen haben. Sollten sich nach spätestens zwei Nächten immer noch Tiere in Quartier befinden, ist die Reuse wieder abzubauen. Die verbleibenden Tiere werden umgesiedelt.

Die erforderlichen Untersuchungen sind von Fachpersonal auszuführen. Die Eignung der Höhlen als Quartiere und deren tatsächliche Nutzung wird in den Untersuchungen festgestellt.

6.1.1.3 Störung

Störungen im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt in der Innenstadt und ist von Straßen umringt. Es besteht zum größten Teil aus einem Parkplatz mit den dazugehörigen Störungen durch Verkehr und Menschen, d.h. Licht und Lärm. Es ist nicht davon auszugehen, dass störungsempfindliche Arten das Gebiet besiedeln.

Das Störungsverbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Brutvögel

Es liegen keine konkreten Angaben zur Artenzusammensetzung der Vogelfauna des Plangebiets vor. Vereinzelte Nachweise stammen von der Begehung. Empfindliche Arten sind aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten (s. Ergebnis der Potenzialabschätzung). Daher erfolgt die Konfliktanalyse einschließlich der Darlegung potenziell notwendiger Vermeidungsmaßnahmen für die gesamte Gruppe der ungefährdeten Brutvögel gemeinsam.

Prinzipiell können Nester von ungefährdeten Brutvogelarten in den wenigen Gehölzen im Plangebiet angetroffen werden. Die Nester werden einzeln am Boden, z.B. Zilpzalp und Rotkehlchen, oder in Gebüsch und Bäumen, z.B. Amsel, Zaunkönig und Rabenkrähe, angelegt. Weiterhin besteht ein Potenzial für ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter in den Bäumen wie z.B. Kohlmeise, Blaumeise und Feldsperling. Koloniebrüter können ausgeschlossen werden, da eine Ansammlung von Nestern auf der Begehung aufgefallen wäre.

6.2.1.1 Tötungen

Wenn eine Baufeldräumung zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Nester mit Eiern oder Jungvögeln belegt sind, kann eine Verletzung und Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Das Verbot des Tötens und Verletzens gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich jedoch durch folgende Vermeidungs-/Schutzmaßnahme verhindern:

- Bauzeitenregelung: Die Baufeldräumung muss außerhalb der Kernbrutzeit der ungefährdeten Brutvögel erfolgen. Bei der Baufeldräumung im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar lassen sich Individuenverluste in den Fortpflanzungsstätten ausschließen, da in diesem Zeitraum keine aktuell genutzten/besetzten Nester zu erwarten sind. Für die Bäume gilt aufgrund der Fledermäuse (s.o.) ein kürzerer Fällzeitraum.

6.2.1.2 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die potenziellen Brutvögel des Plangebietes sind ungefährdete, häufige Arten, die an die menschliche Nähe angepasst sind und im anthropogenen Bereich brüten. Durch die Baufeldräumung sind Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser ungefährdeten Brutvögel nicht auszuschließen. Durch die

Kleinheit und die Beschaffenheit (Parkplatz) kann es sich nur um einzelne Nester weniger Arten handeln. Da die potenziell betroffenen Arten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen oder neue Nistgelegenheiten suchen und im Umfeld geeignete Ausweichhabitate bestehen, kommt es zu keinem Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Für die betroffenen ungefährdeten Brutpaare stehen geeignete Ausweichhabitate im räumlichen Umfeld zur Verfügung, z.B. in den Gärten der angrenzenden Siedlungsflächen, die mit ihrem Angebot an Nistkästen auch für Höhlenbrüter geeignet sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

6.2.1.3 Störung

Störungen der Brutvögel, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu erwarten. Die wenigen potenziellen Brutvogelarten des Plangebietes gehören zu den ungefährdeten, häufigen Arten, die störungstolerant sind und sich sämtlich in einem guten Erhaltungszustand befinden. Es liegt bereits eine starke Vorbelastung des Raums durch die innerstädtische Lage des Gebietes und der starken Frequentierung durch Fußgänger und Fahrzeuge vor. Zwar wird das Plangebiet durch die erneute Bebauung verändert und zusätzliche Störreize treten während der Bauphase auf, aber trotzdem können die Arten in der unmittelbaren Nähe ausweichen und langfristig das aufgegebene Gebiet wiederbesiedeln.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen im Umfeld des Eingriffs künftig gewährleistet bleiben und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird. Das Störungsverbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

7 Fazit

Die Potenzialabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet ein Potenzial für Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen (Höhlen und Nischen in größeren Bäumen) sowie ein Potenzial für ungefährdete Brutvogelarten gegeben ist.

Um Verstöße gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verhindern, müssen Bauzeitenregelungen eingehalten werden, damit es zu keinen Tötungen von Fledermäusen oder Brutvögeln während der Baufeldräumung kommt. Weiterhin müssen quartiergeeignete Bäume vor dem Fällen endoskopisch auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden. Gegebenenfalls sind vor der nächsten Nutzungsperiode in Abstimmung mit der Fachbehörde geeignete Ersatzquartiere (Kästen für baumbewohnende Fledermausarten) auszubringen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung nur zwischen Anfang Dezember und Ende Februar, also außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb des Zeitraums einer potenziellen Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse sowie Angebot von Ersatzquartieren für Fledermäuse) keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG betroffen sind und somit keine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen stehen somit der Zulassung des Bebauungsplans Nr. 94 der Stadt Ahrensburg keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

8 Literatur und Quellen

- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BfN (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. www.bfn.de.
- BIA – BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie: FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen (Abschlussbericht 2007). Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 42 S. + Anhang.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, 131 S.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), Flintbek, 60 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Herausgegeben von der faunistisch-ökologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), Kiel, 121 S.
- FÖAG - FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2007a): Fledermäuse in Schleswig-Holstein: Status der vorkommenden Arten: Bericht für das Jahr 2007. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 160 S.
- FÖAG - FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2007b): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2007. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 37 S.
- FÖAG - Faunistisch- Ökologische Arbeitsgemeinschaft (2011): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – A. Datenrecherche zu 19 Einzelarten B. Stichprobenmonitoring Amphibien und Reptilien. Jahresbericht 2011. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- GÜRLICH, S. (2006): FFH-Monitoring - Untersuchung zum Bestand *Osmoderma eremita* und *Cerambyx cerdo* in den gemeldeten FFH-Gebieten Schleswig-Holsteins– Endbericht 2006. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein. Kiel, 105 S.
- HARBST, D. (2006): FFH-Wasserkäfer-Monitoring 2004-2006 - *Dytiscus latissimus* und *Graphoderus bilineatus*. Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) des Landes Schleswig-Holstein. Kiel, 104 S.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).

- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J. J. KIEKBUSCH & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), 118 S.
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins: Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen – Bilanz und Analyse der Gefährdungssituation. Wachholtz Verlag, 212 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.
- LANU - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. 176 pp.
- LBV-SH & AfPE – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein & Amt für Planfeststellung Energie (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung: Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- MIERWALD, U. & ROMAHN, K. (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Herausgeber: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- MUNF - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2001): Fischotterschutz in Schleswig-Holstein. Broschüre, Kiel.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004a): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 743 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004b): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- RAABE, E. W. (1987): Atlas der Flora Schleswig-Holsteins und Hamburgs. Herausgeber: K. Dierßen & U. Mierwald. Wachholtz-Verlag, Neumünster, 654 S.
- WIESE, V. (1990): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Land- und Süßwassermollusken. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel, 32. S.
- WINKLER, C., A. KLINGE & A. DREWS (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins - Arbeitsatlas 2009. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (LLUR) (Hrsg.), Kiel, 43 S.
- WINKLER, C., A. DREWS, T. BEHREND, A. BRUENS, M. HAACKS, K. JÖDICKE, F. RÖBBELEN & K. VOß (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (MLUR) (Hrsg.), Kiel, 85 S.

Gesetze

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, die am 1. März 2010 in Kraft getreten ist.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dipl.-Biol. Detlef Hammerich
Dipl.-Biol. Dr. Marion Schumann
Dipl.-Biol. Stefan Wriedt
Biol. Dorothea Barre
Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch
Dipl.-Biol. Marco Zimmermann

Detlef Hammerich, Brüningsweg 3, 24536 Neumünster

Projektgesellschaft Lindenhof GbR
Frau K. Proschwitz
Bogenstraße 30
22926 Ahrensburg

BIOPLAN

Detlef Hammerich
Brüningsweg 3
24536 Neumünster
Tel.: 04321-962751
Detlef.Hammerich@bioplan-sh.de

Neumünster, 03.12.2015

Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ahrensburg
hier: Fledermaus-Quartiereignung von 5 zur Fällung anstehenden Linden

Sehr geehrte Frau Proschwitz,

im Rahmen der Vorplanungen zur Neubebauung eines zentral zwischen Bahnhof und Innenstadt gelegenen Grundstücks wurde das KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) beauftragt, eine faunistische Potenzialanalyse und eine artenschutzfachliche Begutachtung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Ahrensburg durchzuführen. Das Plangebiet ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt.

Als ein Ergebnis wurde vom KIFL festgestellt, dass bei der vorhabenbedingten Beseitigung von 5 Linden im westlichen Plangebiet Betroffenheiten der gesetzlichen Artenschutzregelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden können.

Zitat aus „*Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Ahrensburg*“ (KIFL 2015, S. 12f.):

„In Schleswig-Holstein kommen 15 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Fledermäuse können durch Verluste von Quartieren und Jagdgebieten sowie durch Zerschneidung von Flugrouten betroffen sein. Die Fledermausarten können im Hinblick auf ihre Vorlieben für Quartiere grob in zwei Gruppen eingeteilt werden:

- Gebäudefledermäuse sind Fledermäuse, die hauptsächlich Gebäude als Quartiere nutzen, wobei die genaue Beschaffenheit der Aufenthaltsorte noch von Art zu Art verschieden ist, z.B. enge Spalten oder große Dachräume. Im Eingriffsgebiet gibt es keine Gebäude und somit auch keine Quartiereignung für diese Gruppe der Fledermäuse.
- Die zweite Gruppe der Fledermäuse bevorzugt Baumhöhlen und -spalten als Quartier. Es gibt in Schleswig-Holstein allerdings nur eine Art, nämlich der Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die auch im Winter bevorzugt Baumquartiere wählt. Ein Vorkommen baumbewohnender Fledermäuse kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Baufeld stehen fünf große, ältere Linden mit einem BHD von 69 bis 85 cm, die aufgrund ihrer Dicke ein Potenzial für Spalten und Höhlen besitzen, die eine Eignung als Sommerquartier und Winterquartier für Fledermäuse haben können. Bei der Begehung waren mit Hilfe eines Fernglases quartiergeeignete Strukturen erkennbar.

Als Nahrungs- bzw. Jagdgebiete für Fledermäuse sind vor allem Flächen mit hohem

Insektenvorkommen geeignet. Dies ist häufig an Gewässern der Fall, da Insektenlarven oft in großen Konzentrationen im Wasser leben, oder über Viehweiden, da eine große Zahl an Insekten von Vieh angelockt wird. Das Plangebiet zeigt wenig Eignung als wichtiger Nahrungsraum für Fledermäuse, da fast das gesamte Plangebiet aus verdichtetem vegetationslosem Boden besteht. Wichtige Flugrouten und Nahrungsgebiete für Fledermäuse können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Die Abfrage des Artenkatasters im LLUR ergab drei Fledermausarten an einem Gebäude etwa 420 m nördlich des Vorhabens (vgl. Abb. 3): ein Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in 1988, eine Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Juli 1949, und eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) am 29. September 1986.

Als Ergebnis der Potenzialabschätzung kann festgehalten werden, dass dem Plangebiet als Nahrungsraum für Fledermäuse nur eine sehr geringe Eignung zugesprochen wird. Eine Nutzung als Flugroute kann aufgrund fehlender Leitstrukturen, die über das kleine Gebiet hinausgehen, ausgeschlossen werden. Das Vorkommen einzelner Baumquartiere von verschiedenen Fledermausarten in den fünf großen Linden kann hingegen nicht ausgeschlossen werden.

Am 10.09.2015 wurde daraufhin eine fledermauskundliche Kontrolle der 5 zur Fällung anstehenden Linden vorgenommen. Eine entsprechende Fotodokumentation ist als Anlage 2 beigelegt. Die 5 Linden wurden vom Boden aus mit dem Fernglas nach potenziellen Fledermausquartier-Strukturen abgesucht.

Wenn auch die 5 Linden im belauteten Zustand nicht bis in die Kronen vollumfänglich untersucht werden konnten, so konnten doch die jeweiligen Bereiche mit einem Stamm-/Astdurchmesser von $\geq 50\text{cm}$ abschließend auf ihre Fledermaus-Quartiereignung hin untersucht werden. Nur für Quartierstrukturen in Bereichen mit einem Stamm-/Astdurchmesser von $\geq 50\text{cm}$ ist eine Winterquartiereignung für Baum bewohnende Fledermausarten anzunehmen (LBV-SH 2011, S. 47).

Als Ergebnis der Baumkontrolle können winterquartiertaugliche Strukturen ausgeschlossen werden. An zwei Linden konnten Strukturen an Ästen der Krone identifiziert werden, die das Potenzial zur Ausbildung von Fledermaus-Wochenstubenquartieren haben können. Eine abschließende Klärung der (Wochenstuben-) Quartiereignung der 5 Linden ist vom Boden nicht möglich gewesen; allein der Ausschluss von Winterquartieren konnte festgestellt werden. Zur detaillierten Erfassung und Beschreibung der Potenziale für sommerliche Fledermausquartiere wäre eine endoskopische Untersuchung mit Hilfe von Seilklettertechnik oder eines Hubsteigers notwendig gewesen.

Im Rahmen der Konfliktanalyse konnten Tötungen (§ 44 Abs. 1 S. 1) und die Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 S. 3) im Zuge der Fällung der 5 Linden bezogen auf die Fledermausfauna nicht ausgeschlossen werden (KIFL 2015, S. 16f.).

Als Ergebnis der am 10.09.2015 vorgenommenen fledermauskundlichen Baumkontrolle der 5 Linden werden folgende Maßnahmen empfohlen:

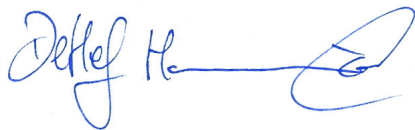
- A) Zur Vermeidung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 S. 1) sollten die 5 Linden im Zeitraum 01.12. bis 28./29.02., während sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren andernorts aufhalten, gefällt werden.
- B) Gegenwärtig ist abzusehen, dass die notwendigen Fällungen nicht in diesem Winter erfolgen können. Stattdessen wird es vermutlich notwendig werden, die Bäume im nächsten Herbst aller Voraussicht nach bereits ab dem 01.10.2016 zu roden. In diesem Fall ist vor der Fällung zwingend eine Fledermausbesatzkontrolle durchzuführen. Am Abend vor der geplanten Fällung sind alle 5 Bäume in der Abenddämmerung auf ausfliegende Fledermäuse zu kontrollieren. Wenn dabei kein aktueller Besatz festgestellt wird, können die Fällungen für den nächsten Tag freigegeben werden.

- C) Wochenstuben- und Winterquartiere von Fledermäusen sind geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 3, ein vorhabenbedingter Verlust muss i.d.R. ausgeglichen werden, bevor die Bäume gefällt werden. Da zwar die Winterquartier- nicht aber die Wochenstubeneignung der 5 Linden ausgeschlossen werden konnte, wird empfohlen als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von zwei wochenstubengeeigneten Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben (d.h. in einem Abstand von max. 2km) zwei Fledermaushöhlen (z.B. Fledermaushöhle 1 FD oder 2 FN der Fa. SCHWEGLER oder Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm der Fa. HASSELFELDT) zu installieren. Um den Besatz der Fledermauskästen durch Vögel zu vermeiden, ist an jedem Baum mit einer Fledermaushöhle gleichzeitig auch ein Vogelnistkasten für Meisen (z. B. Nisthöhle 1 B, oder 2GR bzw. Meisenresidenz 1MR der Fa. SCHWEGLER oder Nisthöhle für Kleinmeisen der Fa. HASSELFELDT) anzubringen. Sowohl die Fledermaus- als auch die Vogelnistkästen sind zur Aufrechterhaltung ihrer vollen ökologischen Funktionsfähigkeit einmal jährlich zu reinigen. Um dies zu gewährleisten, sollte nach Möglichkeit ein langjähriger Wartungsvertrag z.B. mit einem lokalen Naturschutzverband geschlossen werden.

Die Fledermausquartiere sind nach Möglichkeit vor dem geplanten Eingriff und in räumlichem Zusammenhang zur betroffenen Fortpflanzungsstätte, spätestens jedoch bis zu Beginn der nächsten Aktivitätsperiode der Fledermäuse im März zu installieren.

Sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt und die empfohlene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden, wird nach gutachterlicher Einschätzung mit der Beseitigung der 5 Linden NICHT gegen die Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Biol. Detlef Hammerich

Neumünster, 03.12.2015

Übersicht über zu fällende Bäume

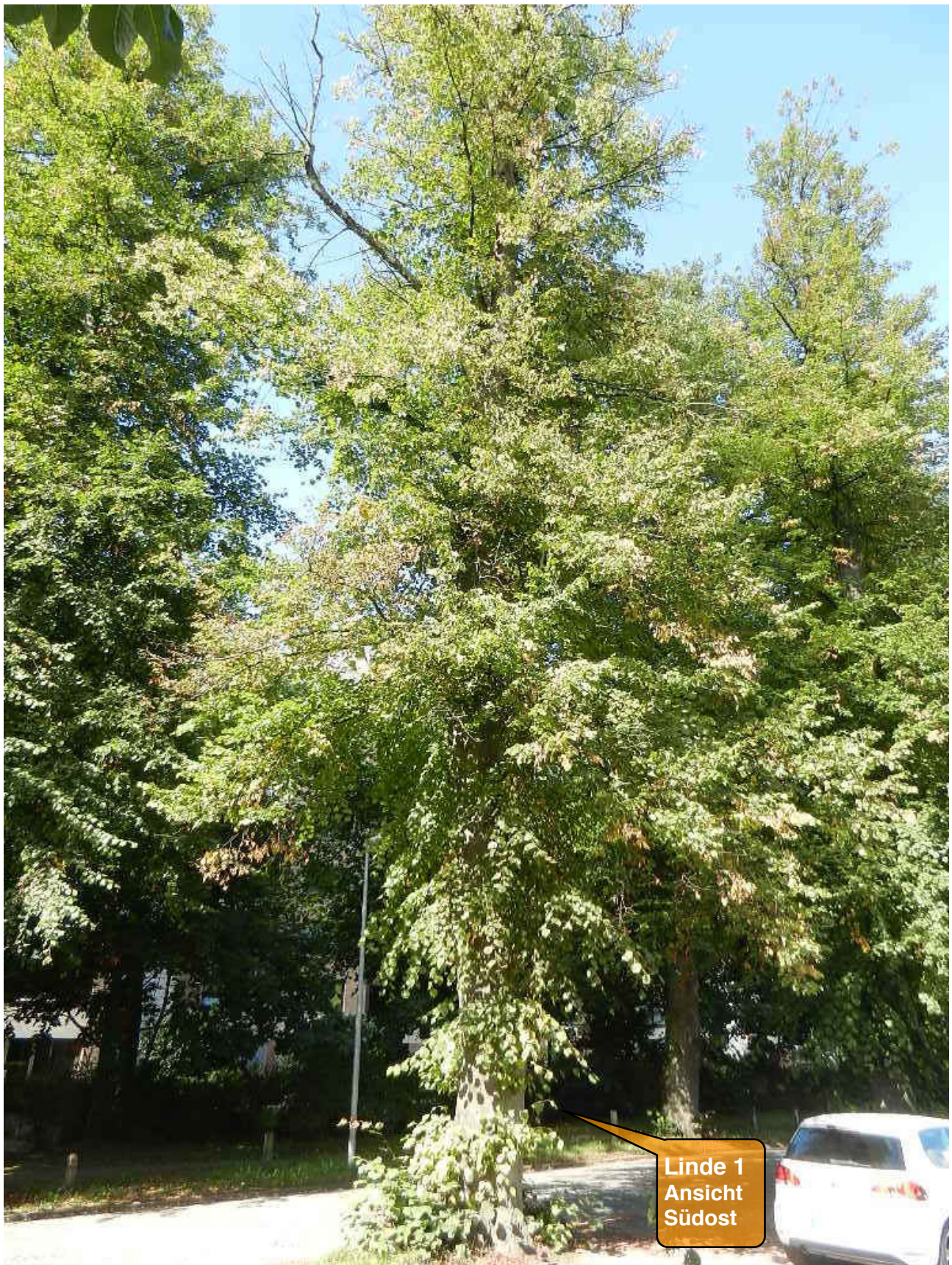


DIESER PLAN IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT. BEI WEITERVERWENDUNG (AUCH AUSZUGSWEISE) IST DFZ ARCHITEKTEN GMBH ZU VERMERKEN.

VORABZUG

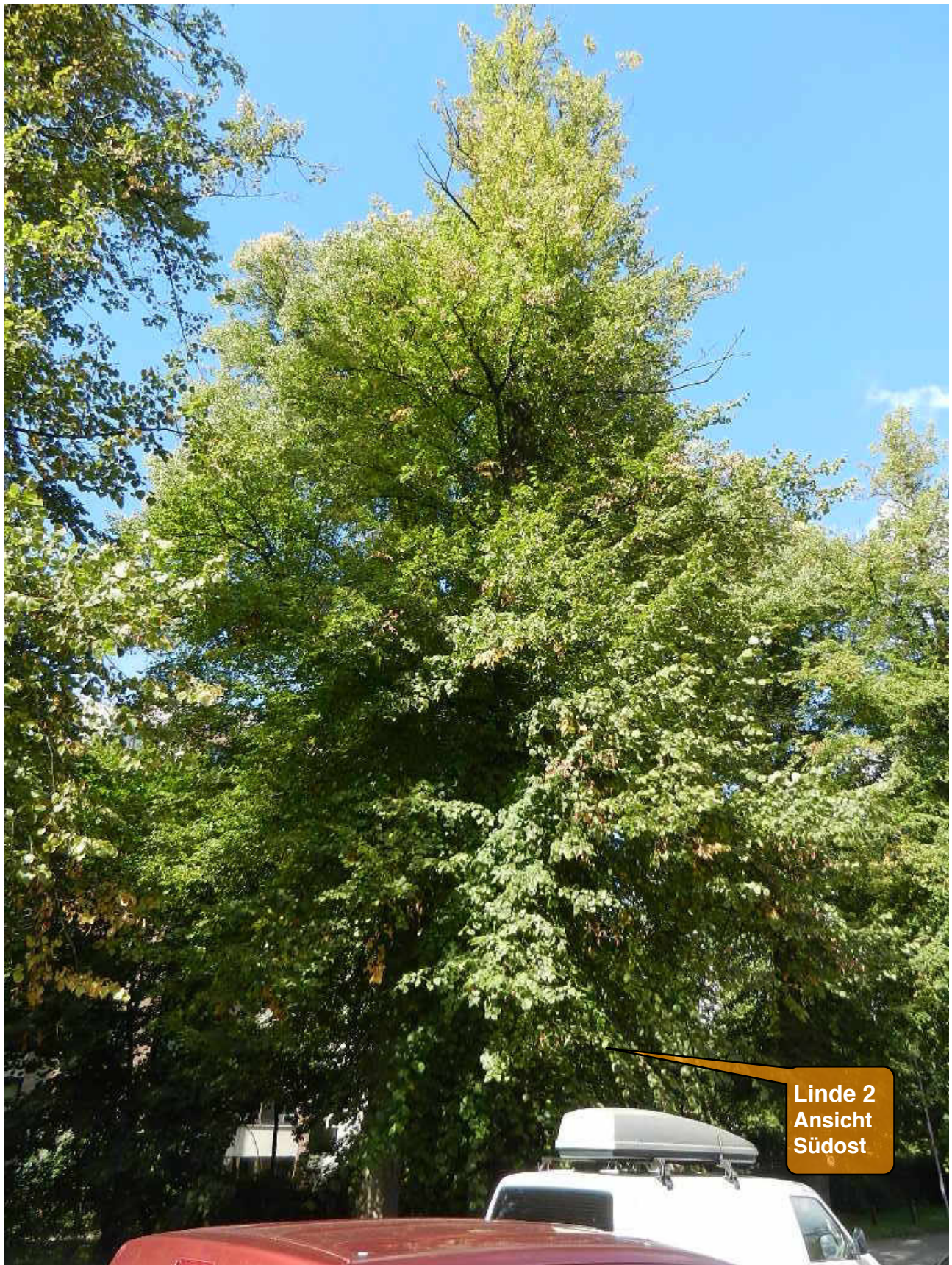


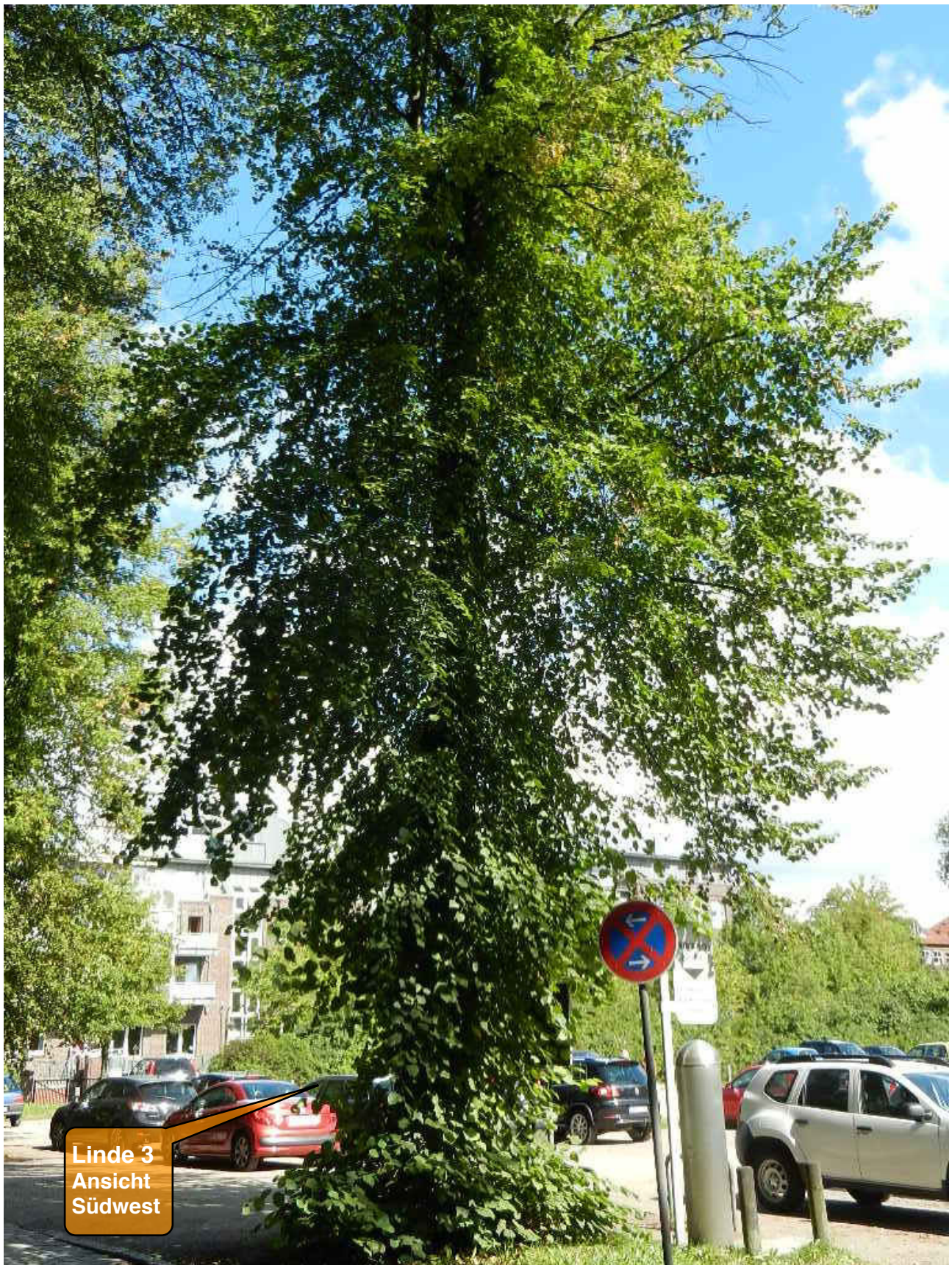






Linde 2
Ansicht
Südwest









Linde 4
Ansicht
Südwest





Linde 5
Ansicht
Südwest

